

In der Parteigerichtssache

Prof. Dr. K

g e g e n

CDU-Kreisverband H

wegen Anfechtung der Wahl eines Bewerbers für den ..... Landtag

hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung in Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 73-75 (Konrad-Adenauer-Haus) am 12. März 1974 durch

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Karl Kanka (Beisitzer)  
Landrat Heinz Wolf (Beisitzer)  
Staatssekretär a.D. Karl Gumbel (Beisitzer)  
Stadtkämmerer Dr. Wolfram Kessler (Beisitzer)

beschlossen:

1. Das Parteigerichtsverfahren wird eingestellt.
2. Gebühren im Verfahren vor den Parteigerichten sind nicht entstanden.
3. Die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

### **Gründe**

Das Landesparteigericht hatte am 15.12.1973 einen Beschluß (8/73 [B] LPG 6/73 KPG) in der vorgeannten Parteigerichtssache gefaßt, gegen den Herr Prof. Dr. K mit dem am 20.02.1974 beim Bundesparteigericht der CDU eingegangenen Schriftsatz vom 18.02.1974 Rechtsbeschwerde eingelegt hatte. Diese Rechtsbeschwerde hat Herr Prof. Dr. K aber mit seinem am 01.03.1974 beim Bundesparteigericht der CDU eingetroffenen Schriftsatz vom 27.02.1974 wieder zurückgenommen. Daher war das Verfahren einzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Absätze 1 und 2 PGO.